

## „... als bis wir sein Warum erfasst haben“: Die Vierursachenlehre des Aristoteles als Grundlage für Hermeneutiken in Rechtswissenschaft, Philosophie und Theologie?

Christian Häntschele\*

Vom 07.04. – 09.04. trafen sich an der Universität Passau Philosophen, Theologen und Rechtswissenschaftler zur interdisziplinären Tagung "... als bis wir sein Warum erfasst haben": Die Vierursachenlehre des Aristoteles als Grundlage für Hermeneutiken in Rechtswissenschaft, Philosophie und Theologie?", um sich auf die Suche nach einer, allen drei Disziplinen zugrunde liegenden Hermeneutik zu begeben.

Dabei sollte die Vierursachenlehre des Aristoteles den Ausgangspunkt für diese allgemeine Hermeneutik bilden. Nach Aristoteles verstehen wir einen Gegenstand, indem wir nach den Ursachen – Formursache (*causa formalis*), die Materialursache (*causa materialis*), die Bewegursache (*causa efficiens*) und die Zielursache (*causa finalis*) – fragen, die diesem Gegenstand zugrunde liegen. Aristoteles expliziert das unter anderem an der Statue: Die Stoffursache (*causa materialis*) ist dabei das Material, aus dem die Statue gefertigt ist; bei einer Bronzestatue also die Bronze. Nur sie beschreibt aber noch nicht die Statue, da auch ein Schwert aus Bronze gefertigt sein kann. Nötig ist daher weiter die Formursache in der Beschreibung des Aussehens der Statue. Auch sie ist von der Materialursache verschieden, da eine speerwerfende Statue auch aus Holz gefertigt sein könnte. Die Bewegursache und die Finalursache führen dann zu der Einsicht, dass der Bildhauer die Statue mittels seiner Kunstfertigkeit hergestellt hat, sie deswegen in der Welt ist, und die Statue das Speerwerfen glorifizieren oder darstellen soll.

Einer Begrüßung durch die Präsidentin der Universität Passau, Prof. Dr. Carola Jungwirth, sowie von Prof. Dr. Thomas Riehm, Dr. Verena Klappstein M.A., LL.M. und Dr. Thomas Heiß folgte mit Prof. Dr. Arbogast Schmitt (Universität Marburg) eine erste philosophische Einführung in die Vierursachenlehre des Aristoteles. Dabei erläuterte er zunächst näher, dass die Vierursachenlehre Aristoteles die Auseinandersetzung mit der damals vorherrschenden erkenntnistheoretischen Grundüberzeugung war, dass nur erkennbar ist, was sich als etwas Identisches festhalten lässt, was also etwas für sich Unterscheidbares ist, auf das man immer wieder zurückkommen kann. Dieses Kriterium schien nun im Gegensatz zur ständigen Veränderung der Welt zu stehen, in der sich etwas Unveränderliches nicht festhalten lässt. Aristoteles erkannte, dass etwas von sich her Bestimmtes nicht nur durch etwas im empirischen Veränderungsprozess Konstantes erkannt werden kann. Er verdeutlicht das am Beispiel des Hauses. Dieses kann nicht an seinen ma-

\* Christian Häntschele ist als Rechtsanwalt in Halle (Saale) tätig, sowie wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilprozess- und Handelsrecht, Prof. Dr. Caroline Meller-Hannich

teriellen Elementen und auch nicht an seiner Form sicher erkannt werden. Vielmehr müsse man auf die Fähigkeit oder Möglichkeiten abstellen, die in diesen Elementen verwirklicht werden. Mit der *causa formalis* werden damit bestimmte Möglichkeiten verwirklicht. Die *causa finalis* ist demnach nicht der Zweck, zu dem etwas dienen kann, sondern die innere Hinordnung aller Teile einer Sache zur Erfüllung bestimmter Aufgaben.

Der Vortrag zeigte, wie man dieses erkennbar Identische an empirischen Gegenständen ermittelt und wie es auch auf menschliches Sprechen und Handeln anwendbar ist.

Prof. Dr. Sandra Huebenthal (Universität Passau) referierte im Anschluss zur mittelalterlichen Lehre vom vierfachen Schriftsinn. Im Ausgangspunkt stand die Frage, wie eine theologische Lektüre des Alten Testaments als Teil des zweiteiligen biblischen Kanon des Christentums möglich ist. Um das Alte Testament nun im Lichte des Neuen Testaments zu verstehen, entwickelte Origines im 3. Jahrhundert die Lehre vom vierfachen Schriftsinn. Danach enthält die Bibel zunächst im Wortlaut nur Erzählungen historischer Geschichten. Legt man sie jedoch nach dem Glauben hin aus, enthält die Bibel Allegorien, welche die Glaubenslehre, die Dogmatik des Christentums beschreibt. Auf einer weiteren Sinnebene – der Auslegung auf die christliche Liebe hin – enthält sie darüber hinaus die Zusammenstellung der Sitten. Schließlich enthält sie in der Auslegung auf die Hoffnung einen anagogischen Sinn. Ein im 13. Jahrhundert bekannt gewordener Merkvers beschreibt den vierfachen Schriftsinn wie folgt:

„Der Buchstabe lehrt, was geschehen ist; die Allegorie, was zu glauben ist; der moralische Schriftsinn, was zu tun ist; der anagogische Schriftsinn, was zu hoffen ist.“

Diese Lehre wandelte sich nun in der Geschichte, abhängig von den jeweiligen Rezeptionsinteressen und veränderten -bedingungen und offenbarte damit mehrere hermeneutische Probleme. Insbesondere die Abwertung des Literal sinns stellte dessen Regulierungs- und Kontrollfunktion infrage. Außerdem drang man durch die Lehre vom vierfachen Schriftsinn keinesfalls zum *nucleus* des Textes vor, sondern verschleierte, dass dieses Vordringen zum Kern des Textes in Wahrheit von textexternen Interessen gesteuert war.

Huebenthal beendete ihren Vortrag mit der Erkenntnis, dass der vierfache Schriftsinn nicht geeignet ist, das Ausgangsproblem zufriedenstellend zu lösen. Der derzeit vielversprechendste Ansatz ist die kanonische Exegese, bei der der Kanon selbst zur Grenze der Interpretation wird.

Hieran schloss sich der Vortrag „Zur geschichtlichen Auslegung von Gesetzen“ von Prof. Dr. Martens (Universität Passau) an. Er vollzog zunächst die geschichtliche Entwicklung der juristischen Methodik der Glossatoren im 12. Und 13. Jahr-

hundert. Diese hatten den *corpus iuris civilis* – der Bestand des römischen Zivilrechts – mit Anmerkungen versehen, um so Textstellen zu erläutern und Widersprüche aufzulösen. Mit der Zeit entwickelte sich daraus eine eigenständige juristische Methode. Die ersten Glossatoren gingen noch davon aus, dass sie lediglich die zu ihrer Zeit allgemein anerkannte scholastische Methode angewandt haben. Nur dies war jedoch für die Herleitung billiger Lösungen nicht ausreichend. Daher entwickelte sich bald eine eigenständige juristische Methode. Martens führte dazu weiter aus, dass die juristische Arbeit stets argumentativer Natur ist. Der juristische Diskurs ist daher grundsätzlich offen für fachfremde Ideen und Entwicklungen. Diese außerjuristischen Argumente können sich im juristischen Diskurs jedoch nur durchsetzen wenn sie sich nützlich für die Lösung der jeweils spezifisch juristischen Probleme erweisen. Trotz dieser Offenheit für fachfremde Argumente ist die juristische Arbeit im Kern konservativer Natur. Dies folgt aus dem Gebot der Rechtsanwendungsgleichheit. Neue Lösungswege erschüttern das Vertrauen in hergebrachte Lösungen und können sich daher nur dann durchsetzen, wenn der (Gerechtigkeits-)Vorteil den Nachteil an Rechtsanwendungsgleichheit überwiegt.

Die juristische Methodenlehre wird daher auch immer eine Ordnung der als zulässig anerkannten Argumente umfassen. Die mittelalterlichen Topoi-Kataloge erfüllten diesen Zweck zwar, stellten die Argumente aber ohne Gewichtung und tiefere Struktur nebeneinander. Als auf dem europäischen Kontinent das staatliche Gesetz zur zentralen Rechtsquelle aufstieg, musste dieser Mangel durch ausformulierte Interpretationslehren für diese Gesetze überwunden werden. Aber auch diese Interpretationslehren gaben und geben nur den Rahmen zulässiger Argumente wieder. Sie können den Richter letztlich nicht von der Entscheidung des Streites befreien.

Als letzter Punkt des ersten Tages stand „Aristoteles“ Vierursachenlehre und ihre Rezeption in der Scholastik“ auf der Tagesordnung. Dr. Stephan Herzberg (Philosophisch-Theologische Hochschule Sankt Georgen, Frankfurt a.M.) beleuchtete dabei insbesondere die Rezeption der Vierursachenlehre bei Thomas von Aquin. Herzberg merkte zunächst an, dass nach Wolfgang Wieland die Vierursachenlehre keine hintergründige Theorie von metaphysischen Grundprinzipien sei und unmittelbar einleuchtend wäre. Vielmehr sei die Vierursachenlehre das Ergebnis einer Analyse des Sprachgebrauches. Das Ziel der Suche nach den Ursachen ist jeweils die Angabe der genauesten Ursache und damit eine vollständige Erklärung einer Sache. Eingebettet ist die Vierursachenlehre bei Aristoteles in seiner Theorie der *epistêmê*, einem tiefgestaffeltem System von Präpositionen. Thomas von Aquin beschäftigte sich dann mit der für die Scholastik zwingenden Frage, ob die Vierursachenlehre vollständig ist und er hob die Zielursache zur wichtigsten Ursache.

Im letzten Teil seines Vortrages verdeutlichte Herzberg die Entwicklung der Prologe der Kommentare, welche spätestens im 13. Jahrhundert an den vier Ursachen angelehnt waren.

Mit „Die juristische Auslegungslehre als Anwendungsfall der Vierursachenlehre“ eröffnete Dr. Verena Klappstein (Universität Passau) den zweiten Tag der Tagung. Sie stellte die These auf, dass die juristische Auslegungslehre als ein Anwendungsfall der Vierursachenlehre aufgefasst werden kann. Dazu untersuchte Sie die Vierursachenlehre im Hinblick auf das Gesetz, die Willenserklärung und den Vertrag. Als erste Prämisse postulierte Klappstein, dass die Anwendbarkeit der Vierursachenlehre zur umfassenden Erkenntnis eines jeden Gegenstandes führt; in einer zweiten Prämisse (*Quintum non datur I*), dass es nur vier Ursachen nach Permutation der Anschauungsformen von Zeit und Raum gebe,<sup>1</sup> in einer dritten Prämisse (*Quintum non datur II*), dass sich die juristischen Auslegungskanones tatsächlich auf die „klassischen Vier“ reduzieren lassen.<sup>2</sup> Auf Basis der ersten Prämisse verglich Klappstein sodann Inhalt,<sup>3</sup> (Rang-)Verhältnis,<sup>4</sup> Ursprung und Funktion<sup>5</sup> jeweils der vier Ursachen mit den vier Kanones, nutzte also die Ordnungsstruktur der Vierursachenlehre zur Prüfung der These einer (modifizierten) Anwendbarkeit, mit dem Ergebnis, dass für drei große Ähnlichkeiten bestehen. Für den Ursprung beider gelte das nicht. Weil Aristoteles selbst als Urheber der Vierursachenlehre diese auf jedweden Untersuchungsgegenstand – etwaig mit seinetwegen erforderlichen Modifikationen – angewandt wissen wollte, er jeweils diese für Naturgegenstände und Artefakte nutzte, und die eigentliche Einordnung in die Bücher von Physik und Metaphysik nicht von ihm stamme, könne sie auch – adaptiert oder modifiziert – für (Gesetzes-)Texte genutzt werden.

Fasst man die juristische Methodenlehre als ein Anwendungsfall der Vierursachenlehre auf, so Klappstein abschließend, ergeben sich folgende Erkenntnisse: Die Vierursachenlehre kann das wissenschaftstheoretische Fundament der Rechtsmethode liefern, sowie umgekehrt die Rechtsmethode als aktueller Anwendungsfall der Vierursachenlehre aufgefasst werden. Außerdem kann diese Sicht einen interdisziplinären Diskurs anstoßen, besonders im Hinblick auf das Problem der Subjektivität und der Psychologisierung der teleologischen Interpretation. Ungelöst

1 Permutation deren jeweiliger drei Klassen: Vergangenheit, Gegenwart, Zukunft; eine Dimension, zweistellige Relation, dreistellige Relation.

2 Beispielsweise: Einordbarkeit der verfassungs- oder europarechtskonformen Auslegung sowie rechtsvergleichenden Auslegung als systematische Auslegung.

3 Zuordnung von: *causa materialis* – grammatischen; *causa formalis* – systematische; *causa efficiens* – historische; *causa finalis* – teleologisches Auslegung.

4 Teleologische Auslegung und *telos* als die anderen Auslegungsarten/Ursachen am meisten Beeinflussendes.

5 Jeweils: Auffinden eines Mittelbegriffes zur Definitionsbildung für einen Syllogismus/Bestimmung.

bleibt jedoch das Problem der menschlich begrenzten Erkenntnisfähigkeit aufgrund der geschichtlichen Eingebundenheit des Denkens.

Dr. Christian Ströbele (Universität Tübingen) folgte mit dem Vortrag „Die Vier Ursachen in der theologischen Hermeneutik – klassische Anwendungen und systematische Ausblicke“. Er befasste sich zunächst mit der historischen Verwendung der vier *causae*, um dann Problemen der Begründungsstruktur und Methodenfragen ihrer Anwendung als interdisziplinärer Forschungsgegenstand nachzugehen. So dienten die vier *causae*, wie auch schon Herzberg betonte, strukturell als Einleitung beispielsweise zum didaktischen Gedicht über die Theologie des Warnerius von Basel oder des Bibelkommentars von Hugo von Saint-Cher. Darüber hinaus erlaubte die Orientierung an die vier *causae* auch die systematische Erfassung dogmatisch schwieriger Gebiete der Literaturtheorie.

Die Vierursachenlehre wurde jedoch auch hermeneutisch singulär angewandt, was Ströbele am Beispiel der naturphilosophischen oder gar metaphysischen Auslegung biblischer Motive nachvollzog.

Am Ende gab Ströbele einen Ausblick auf systematische Anschlussfragen und wies auf gemeinsame Probleme einer theologischen und juristischen Applikation der Vierursachenlehre hin. Er stellte beispielsweise die Frage, ob der Zugriff auf jeden Gegenstand grundsätzlich mehrgliedrig im Sinne aristotelischer Grundlagen zu erfolgen hat oder ob „Subjektivität“ oder „Objektivität“ auch Ausgangspunkte der Rechtsauslegung sein können.

Auf der anschließenden Podiumsdiskussion zu dem Rahmenthema „Geht Aristoteles als Auslegungsgespenst durch Europa“ diskutierten Prof. Dr. Christian Fischer, Prof. Dr. Bernd Harbeck-Pingel und Prof. Dr. Theo Kobusch kontrovers die vorhergehenden Vorträge miteinander und mit dem Plenum. Insbesondere die These, die Rechtsmethode könne als Anwendungsfall der Vierursachenlehre aufgefasst werden provozierte Widerspruch. Es wurde auch darüber gesprochen, ob die Vierursachenlehre überhaupt auf Texte und mithin Gesetze angewandt werden kann. Aristoteles nutzte die Vierursachenlehre zur Erklärung des Naturdings (Dinge die ein inneres Prinzip der Bewegung und Ruhe haben), wobei er, in Abgrenzung zu Artefakten, einen weiteren Begriff von Natur hatte, als das heute für gewöhnlich angenommen wird. Beispielsweise fällt auch die Seele des Menschen, als dessen Teil, unter diesen Begriff.

Einig war man sich am Ende jedoch, dass die Rechtsmethode große Parallelen mit der Vierursachenlehre aufweist, so dass man die Erkenntnisse aus der Vierursachenlehre unter Umständen auch für die Rechtsmethode fruchtbar machen kann. Aristoteles dürfte daher sehr wohl als Auslegungsgespenst durch Europa ziehen.

Nach einer kurzen Pause, die die Diskussionen jedoch nicht unterbrach, ging es zum letzten Vortrag des Tages. Diesen hielt Prof. Dr. Boris Henning (Ryerson University Toronto) zum Thema „Über die ‚Ursachen‘ von Texten“. Er unterstrich zunächst die Unterschiedlichkeit der Fragen nach den Ursachen im Hinblick auf Naturursachen, sowie Artefaktursachen, um sodann die Ursachen von Texten näher darzustellen. Diese sind erstens die Naturursachen des Autors und zweitens des Lesers. Drittens die Artefaktursachen des Textes selbst, sowie viertens die Ursachen des im Text behandelten Gegenstands.

Er veranschaulichte, dass im 13. Jahrhundert eine Einführung in einen Text anhand dieser Textursachen, den vier thomistischen Ursachen, üblich wurde und explizierte das an den Sentenzen des Petrus Lombardus. Nach Bonaventura ist die Materialursache der Sentenzen Gott, Christus und die Sakramente, die Formursache das untersuchende und begründende Verfahren, die Finalursache der Habitus der Anwendung des Intellekts auf das Gefühl und schließlich die Wirkursache Petrus Lombardus. Ferner beleuchtete Henning fünf verschiedene Materialbegriffe bei Aristoteles, um sich abschließend der vier Ursachen der Theologie bei Walter von Brügge zu widmen.

Am letzten Tag der Tagung referierte Prof. Dr. Walter Sparn (Universität Erlangen-Nürnberg) über „Schlechthinnige Ursächlichkeit? Stationen der theologischen Transformation der Vier-Ursachen-Lehre zwischen dem 16. und dem 20. Jahrhundert“. Er erläuterte zunächst, dass die Frage nach den im Kern vier Ursachen eines gegebenen Sachverhaltes in der Neuzeit erhebliche Umbildungen erfahren hat und zuletzt scheinbar in der hermeneutischen Philosophie aufgelöst worden sei.

Im Ausgangspunkt stand dabei die Verabschiedung der aristotelischen Metaphysik im 16. Jahrhundert. Dies hatte zunächst zur Folge, dass der ontologisch und theologisch anspruchsvolle Diskurs über die vier Ursachen beendet wurde. Außerdem bedeutete die neue Schätzung der Historie die Arbeit an komplexeren Phänomenen von Ursächlichkeit, als sie das aristotelische Muster vorsah.

Sparn unterstrich dabei die Wichtigkeit der Unterscheidung der rhetorischen, logischen und ontologischen Aspekte von Kausalität für die Aktualisierung der aristotelischen Warum-Frage.

Mit der Entwicklung der Hermeneutik als unfehlbaren Verstehens von Reden und Texten wird das Warum im 17. Jahrhundert, einen vernünftigen Autor vorausgesetzt, anhand philologischer und hermeneutischer Regeln ermittelt. Die aufklärerische Transformation der Hermeneutik erkannte dann die Grenzen ihrer eigenen Leistungsfähigkeit in der Beschränkung auf wahrscheinliche Interpretationen und Rückbindungen an Perspektiven des Interpreten.

Spran kam damit zu dem Ergebnis, dass das aristotelische Paradigma heute am ehesten einer schwachen Kulturhermeneutik, die der Kommunikabilität der (begrenzt) starken, aber stets partikularen Hermeneutik dient, entspricht.

Die Veranstaltung schloss die Podiumsdiskussion „Wohin führt uns die These einer Universalhermeneutik ausgehend von den vier *causae*?“ In ihr diskutierten Prof. Dr. Rolf Gröschner, Prof. Dr. Dr. Mathias Gutmann, Prof. Dr. Theo Kobsch und Dr. Britta Müller-Schauenburg neben theologischen und philosophischen Themen auch die Aufgabe der Jurisprudenz im Allgemeinen und des Richters im Besonderen. Dessen Aufgabe sei nicht nur das Verstehen und Applizieren von Gesetzen und die Suche nach idealer Gerechtigkeit, sondern die gerechten Entscheidung des jeweiligen Rechtsstreits. Die Theologin Müller-Schauenburg schlug vor, die Vierursachenlehre gleichsam als Matrix zur nutzen, um ein Vorverständnis für Texte zu erhalten. Hierüber könne auch ein interdisziplinärer Dialog über eine allgemeine Hermeneutik geführt werden.

Nicht zuletzt die rege Diskussionsbereitschaft sämtlicher Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die anschauliche Darstellung der Vorträge, die der Tagung zu gutem Gelingen verhalfen, haben gezeigt, dass von einem interdisziplinären gegenseitigen Austausch an Erfahrungen und Ideen nützliche Impulse ausgehen können. Die Tagung war vor allem ein Gewinn für die in Rechtsprechung und Literatur eher verhalten geführte juristische Methodendiskussion. In ihrem Schlusswort dankte Dr. Verena Klappstein den teilnehmenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern für die exzellenten Vorträge und die Diskussion und stellte eine Weiterführung der interdisziplinären Diskussion zur allgemeinen Hermeneutik vermittelte über die Matrix der aristotelischen Vierursachenlehre in einem sich anschließenden Forschungsprojekt in Aussicht.